



**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Vom 21. Februar 2007

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Windsheim vom 3. August 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bad Windsheim, 21. Februar 2007

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Wolfgang Eckardt'.

Wolfgang Eckardt

Bekanntmachung

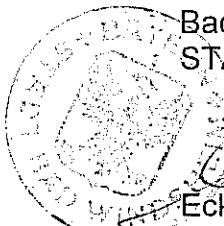
Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vom 21. Februar 2007**

beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 21. Februar 2007
STADT BAD WINDSHEIM



Eckardt

Eckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vom 21. Februar 2007**

erfolgte am 21. Februar 2007

Ausgehängt am: 21. Februar 2007

Abgenommen am: 15. März 2007

Bad Windsheim, 21. Februar 2007
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.



Hofmann

Hofmann
Verwaltungsamtmann